

## Newsletter I. Quartal 2020

Liebe Leserinnen und Leser,

Freiburg, den 17.07.2020

wir freuen uns, Ihnen die aktuelle Ausgabe unseres Newsletters zur Verfügung stellen zu können, in der wir Sie ausführlich über die Einführung eines Freibetrags hinsichtlich der Verbeitragung von Betriebsrenten in der gesetzlichen Krankenversicherung sowie über die jüngste BFH-Rechtsprechung zur Auslagerung des past service einer unmittelbaren Versorgungszusage auf einen Pensionsfonds kombiniert mit der Auslagerung des future service auf eine rückgedeckte Unterstützungskasse informieren möchten. Dieses in der Praxis verbreitete "Kombinationsmodell" zur Auslagerung von unmittelbaren Versorgungszusagen führt im Jahr der Auslagerung aufgrund der vollständigen Rückstellungsauflösung, trotz hohem Liquiditätsbedarf, idR zu steuerlichen Gewinnen. Daher kommt der Aufteilung in sofortigen und zu verteilenden steuerlichen Aufwand nach § 4e EStG eine besondere Bedeutung zu. Zusätzlich enthält unser Newsletter eine Auswahl aus den aktuellen Gesetzesänderungen, Verwaltungsanweisungen und Entscheidungen zur betrieblichen Altersversorgung, welche unter "Aktuelles in Kürze" aufgeführt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre BAV Ludwig

# <u>Thema:</u> Freibetrag auf Betriebsrenten in der gesetzlichen Krankenversicherung

Die bisherige Rechtslage führte bei Pflichtversicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung dazu, dass eine Rente als betriebliche Altersversorgung die den Betrag von 159,25 € nicht übersteigt, nach § 226 Abs. 2 SGB V beitragsfrei war. Überschritt jedoch die Rente den Betrag in Höhe von einem Zwanzigstel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV (159,25 € Stand 2020), war dieser komplett beitragspflichtig. Der Beitragssatz für Leistungen der betrieblichen Altersversorgung beträgt 14,6 % zzgl. des kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes.

Die Gesetzesänderung wandelt die Freigrenze in einen Freibetrag um. Danach sind Renten als betriebliche Altersversorgung bis zu einer Grenze von einem Zwanzigstel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV hinsichtlich der gesetzlichen Krankenversicherung beitragsfrei. Erst der übersteigende Betrag wird als beitragspflichtige Einnahme nach § 226 Abs. 2 SGB V klassifiziert.

Bei dem Bezug von betrieblicher Altersversorgung in Form einer Kapitalleistung wird der Freibetrag ebenfalls eingeräumt. Dabei wird die Kapitalleistung nach § 229 Abs. 1 S. 3 SGB V auf zehn Jahre umgelegt und

anschließend der monatliche Beitrag ermittelt. Stirbt der Versorgungsberechtigte innerhalb der zehn Jahre, so endet damit die Beitragspflicht.

Der neu eingeräumte Freibetrag gilt nicht für die Beitragsbemessung zur Pflegeversicherung. Hierbei bleibt es unverändert bei einer Freigrenze. Für freiwillige Versicherte gilt unverändert - weder die Freigrenze noch der Freibetrag.

Die Neuregelung wird die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung unterstützen. Insbesondere die Tatsache, dass durch den dynamischen Verweis der Freibetragsgrenze auf ein Zwanzigstel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV ein zukünftiger Anstieg des Freibetrags zu erwarten ist.

Durch die Neuregelung ist unabhängig von der Höhe der betrieblichen Rente eine Altersversorgung, welche sowohl in der Anspar- als auch in der Auszahlungsphase beitragsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung ist, bis zur Freibetragsgrenze möglich. Leider hat der Gesetzgeber den Freibetrag für die Verbeitragung in der Pflegeversicherung ausgeschlossen.

# <u>Thema:</u> Steuerliche Behandlung der Auslagerung auf einen Pensionsfonds

Die Auslagerung von unmittelbaren Versorgungszusagen auf externe Versorgungsträger ist eine weitverbreitete Handlungsmöglichkeit, welche neben einer Vielzahl von Vorteilen auch Nachteile mit sich bringt. In vielen Fällen erfolgt diese auf einen Pensionsfonds. Aufgrund der steuerlichen Einschränkungen des BMF (BMF-Schreiben vom 10.07.2015 IV - C 6 -S 2144/07/10003) ist eine solche Auslagerung für aktive Anwärter idR nur für die erdiente Anwartschaft der Versorgungsanwartschaft (sog. past service) möglich. Diese Auslagerungsgestaltung wird häufig mit der Möglichkeit der Auslagerung der noch zu erdienenden Anwartschaft (sog. future service) auf eine rückgedeckte Unterstützungskasse kombiniert (sog. Kombinationsmodell). Alternativ wird gerade bei Gesellschafter-Geschäftsführern auf den future service ganz oder teilweise verzichtet.

Der Betriebsausgabenabzug für die Beiträge an den Pensionsfonds richtet sich nach § 4e EStG. Nach Absatz 1 dürfen Beiträge an einen Pensionsfonds im Sinne des § 236 VAG von dem Trägerunternehmen als Betriebsausgabe abgezogen werden, soweit sie auf einer festgelegten Verpflichtung beruhen oder der Abdeckung von Fehlbeträgen bei dem Fonds dienen. Danach wäre grundsätzlich ein uneingeschränkter Betriebsausgabenabzug in Höhe des Beitrags denkbar. Allerdings regelt Absatz 3 der Vorschrift, dass auf Antrag des Steuerpflichtigen der die Höhe der aufgelösten Rückstellung nach § 6a EStG übersteigende Teil des Beitrags, in den zehn auf die Auslagerung folgenden Wirtschaftsjahren abzuziehen ist. Der Teil des Beitrags in Höhe der aufgelösten Rückstellung nach § 6a EStG ist demnach im Wirtschaftsjahr der Auslagerung als Betriebsausgabe abzuziehen.

Aus dieser Regelung könnte der Eindruck entstehen, dass hier eine weitreichende Wahlmöglichkeit des Unternehmens besteht, da es ja nicht verpflichtet ist, einen Antrag nach § 4e Abs. 3 EStG zu stellen. Dass dennoch in aller Regel ein Antrag nach § 4e Abs. 3 EStG gestellt wird, liegt an der beim Versorgungsanwärter bestehenden eingeschränkten Lohnsteuerfreiheit der Beiträge an einen Pensionsfonds. Grundsätzlich sind Dotierungen an einen Pensionsfonds nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei soweit die Beiträge im Kalenderjahr 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen. Da mit der Auslagerung von unmittelbaren Versorgungszusagen idR weit höhere Beiträge als die nach § 3 Nr. 63 EStG ermöglichten 8 Prozent verbunden sind, wird für die Auslagerung auf einen Pensionsfonds die Sonderregelung nach § 3 Nr. 66 EStG herangezogen. Danach sind Leistungen eines Arbeitgebers an einen Pensionsfonds zur Übernahme bestehender Versorgungsverpflichtungen oder Versorgungsanwartschaften durch den Pensionsfonds steuerfrei, sofern ein Antrag nach § 4e Abs. 3 gestellt worden ist. Daher ist der Antrag nach § 4e Abs. 3 EStG idR erforderlich.

Fraglich erscheint, wie der Wortlaut des § 4e Abs. 3 EStG "der die aufgelöste Rückstellung" übersteigende Beitrag auszulegen ist. Der BFH hat sich in den Urteilen vom 20.11.2019 – XI R 52/17 und vom 20.11.2019 – XI R 42/18 ausführlich der Fragestellung gewidmet, ob sich die "aufgelöste Rückstellung" auf den kompletten Teilwert nach § 6a EStG oder nur auf den auf den past service entfallenden bzw. ausgelagerten Teil der Rückstellung nach § 6a EStG bezieht, und zu welchem Zeitpunkt diese zu ermitteln sind.

Der BFH kommt zu dem Ergebnis, dass der Wortlaut des § 4e Abs. 3 EStG hinsichtlich des Ermittlungsstichtags nur einen Rückgriff auf die in der letzten Steuerbilanz ausgewiesenen Rückstellung zulässt. Eine Ermittlung zum Zeitpunkt der Auslagerung scheidet auch bei einer unterjährigen Erhöhung der Pensionsleistungen aus.

Im Bezug auf die Fragestellung, ob die komplette Rückstellung oder nur der erdiente Anteil der Rückstellung zu berücksichtigen ist, ist zu beachten, dass das Teilwertverfahren nach § 6a EStG eine auf Prämienabzug beruhende Verteilung beinhaltet. Demnach würde eine Kürzung auf den erdienten Anteil der Rückstellung zu einer Kürzung eines bereits verteilten Wertes führen.

Dieser Argumentation ist der BFH nicht gefolgt. Nach Ansicht des BFH ist nur die durch die Auslagerung auf einen Pensionsfonds veranlasste Rückstellungsauflösung zu berücksichtigen. Der bei einer Auslagerung des future service auf eine Unterstützungskasse gewinnerhöhende aufzulösende Teil der Rückstellung steht nicht im Zusammenhang mit der Auslagerung des past service auf den Pensionsfonds. Demnach kann für die Ermittlung des die Rückstellung übersteigenden Beitrags dahinstehen, ob der future service auf eine Unterstützungskasse ausgelagert wird oder weiter als unmittelbare Versorgungszusage bestehen bleibt.

Der BFH folgt damit der Auffassung des BMF-Schreibens vom 10.07.2015 IV – C 6 -S 2144/07/10003. Die Argumentation des BFH ist anhand der aktuellen Gesetzeslage überzeugend. Ein unterschiedlicher Verteilungsbetrag je nach Umgang mit dem future service ist nicht sachgerecht. Allerdings spiegelt, wie so oft festzustellen, das Teilwertverfahren nach § 6a EStG die ausgelagerte Verpflichtung nicht adäquat wieder.

### Aktuelles in Kürze

Betriebliche Altersversorgung - Auslegung einer Versorgungsordnung - Berücksichtigung von Altersteilzeit

(BAG-Urteil vom 21.01.2020 – 3 AZR 565/18)

#### Orientierungssatz:

Weder die Regelungen des Altersteilzeitgesetztes noch § 4 TzBfG verlangen, dass Altersteilzeit bei der Berechnung der Betriebsrente wie Vollzeitarbeit berücksichtigt wird (Rn. 26 ff.)

Zum Betriebsausgabenabzug der an einen Pensionsfonds entrichteten Leistungen beim sog. Kombinationsmodell und zum Finanzierungsendalter bei unterschiedlichen Pensionsaltern nach Entgeltumwandlung

(BFH-Urteil vom 20.11.2019 – XI R 42/18)

#### Leitsätze:

- 1. Kommt es im Rahmen des sog. Kombinationsmodells dazu, dass der bereits erdiente Teil einer Versorgungsanwartschaft (sog. Past-Service) auf einen Pensionsfonds übergeht und der noch zu erdienende Teil (sog. Future-Service) zugleich auf eine Unterstützungskasse übertragen wird, können die an den Pensionsfonds zur Übernahme der bestehenden Versorgungsverpflichtung oder Versorgungsanwartschaft entrichteten Leistungen nach § 4e Abs. 3 Satz 3 EStG als Betriebsausgaben nicht im Umfang der in der Steuerbilanz insgesamt aufzulösenden Pensionsrückstellung abgezogen werden, sondern nur soweit die Auflösung dieser Rückstellung auf den bereits erdienten Teil der Anwartschaft entfällt (Parallelentscheidung zu BFH-Urteil vom 20.11.2019 XI R 52/17).
- 2. Bei verschiedenen gegenüber einem Arbeitnehmer im Rahmen einer Entgeltumwandlung jeweils erteilten Pensionszusagen mit jeweils unterschiedlichen Pensionsaltern nach Wahl des Berechtigten ist hinsichtlich des jeweiligen Finanzierungsendalters auf den in den einzelnen Zusagen festgelegten Leistungszeitpunkt abzustellen.

# Zum Betriebsausgabenabzug der an einen Pensionsfonds entrichteten Leistungen beim sog. Kombinationsmodell

(BFH-Urteil vom 20.11.2019 – XI R 52/17)

#### Leitsatz:

Kommt es im Rahmen des sog. Kombinationsmodells dazu, dass der bereits erdiente Teil einer Versorgungs-

anwartschaft (sog. Past-Service) auf einen Pensionsfonds übergeht und der noch zu erdienende Teil (sog. Future-Service) zugleich auf eine Unterstützungskasse übertragen wird, können die an den Pensionsfonds zur Übernahme der bestehenden Versorgungsverpflichtung oder Versorgungsanwartschaft entrichteten Leistungen nach § 4e Abs. 3 Satz 3 EStG als Betriebsausgaben nicht im Umfang der in der Steuerbilanz insgesamt aufzulösenden Pensionsrückstellung abgezogen werden, sondern nur soweit die Auflösung dieser Rückstellung auf den bereits erdienten Teil der Anwartschaft entfällt (Parallelentscheidung zu BFH-Urteil vom 20.11.2019 - XI R 42/18).

**VersAusglG § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Halbsatz 2** (BGH-Urteil vom 22.01.2020 – IV ZR 54/19)

#### Leitsatz:

Hat der Versorgungsträger in seiner Auskunft gegenüber dem Familiengericht von der Möglichkeit der Beschränkung des Risikoschutzes auf die Altersversorgung unter Ausschluss der Todesfallleistung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Halbsatz 2 VersAusglG Gebrauch gemacht, kann diese Auskunft bei der Auslegung des Tenors eines familiengerichtlichen Beschlusses, der keinen Tatbestand und keine Entscheidungsgründe enthält, berücksichtigt werden.

## Vermögensbindungsgebot bei nicht überdotierten Gruppenunterstützungskassen; Übertragung von Vermögenswerten in Folge des Ausscheidens eines Trägerunternehmens

 $(BMF-Schreiben\ vom\ 18.02.2020\ -\ IV\ C\ 2\ -\ S\ 2723/19/10001\ :004)$ 

### Anmerkung des Verfassers:

Bei einem Ausscheiden eines Trägerunternehmens aus einer Gruppenunterstützungskasse wird das zulässige Kassenvermögen des Segments des Trägerunternehmens auf 0 gesetzt. Da in einer Gruppenunterstützungskasse eine Vielzahl von Trägerunternehmen vereint sind, hat dies nicht zwingend zur Folge, dass dies zur Überdotierung hinsichtlich des Verhältnisses des tatsächlichen gegenüber dem zulässigen Kassenvermögen führt. Fraglich war in diesem Zusammenhang, ob eine Übertragung des Kassenvermögens für das ausgeschiedene Trägerunternehmen auf eine andere Unterstützungskasse bei fehlender Überdotierung gegen das Vermögensbindungsgebot nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c KStG verstößt. Das BMF stellt im Schreiben vom 18.02.2020 - IV C 2 - S 2723/19/10001 :004 klar, dass in einem solchen Fall eine Übertragung zwischen zwei steuerfreien Unterstützungskassen nicht gegen das Vermögensbindungsgebot verstößt.

Inwieweit das BMF-Schreiben auch die Möglichkeit einer Übertragung des Kassenvermögens auf eine "leere" Unterstützungskasse, im Fall einer geplanten Weiterreichung durch diese an das Trägerunternehmen, ermöglicht, bleibt offen. Daher ist bei pauschaldotierten bzw. polsterfinanzierten Unterstützungskassen die Rückübertragung des Kassenvermögens auf das Trägerunternehmen weiterhin nur mit erheblichen steuerrechtlichen Risiken verbunden.

# Steuerliche Gewinnermittlung; Pauschale Bewertung von Rückstellungen für Zuwendungen anlässlich eines Dienstjubiläums

(BMF-Schreiben vom 27.02.2020 – IV C 6 -S 2137/19/10002:001)

Anmerkung des Verfassers:

Mit diesem BMF-Schreiben aktualisiert die Finanzverwaltung die Tabelle für die pauschale Bewertung von Rückstellungen für Zuwendungen anlässlich eines Dienstjubiläums auf die Heubeck-Richttafeln 2018 G.

#### **IMPRESSUM**

Herausgeber:

BAV Ludwig GmbH Sasbacher Straße 6 79111 Freiburg

Tel.: 0761 / 477455 - 0 Fax.: 0761 / 477455 - 20

E-Mail: info@bav-ludwig.de Internet: www.bav-ludwig.de

Der Inhalt dieses Newsletters dient nur der allgemeinen Information und kann natürlich kein Beratungsgespräch ersetzen. Er stellt keine steuerliche, juristische oder Beratung anderer Art dar und soll auch nicht als solche verwendet werden. Wir übernehmen insbesondere keine Haftung für Handlungen, die auf Grundlage dieser Angaben unternommen werden.